



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Februar 1986

Nummer 12

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2100	16. 1. 1986	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AAPaßG –	156
21261	22. 1. 1986	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieberschutzimpfungen	157
23212	14. 1. 1986	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Bau- und Prüfgrundsätze für automatische Schiebetüren in Rettungswegen (Fassung Oktober 1984)	157
26	21. 1. 1986	RdErl. d. Innenministers Ausländerrechtliche Auswirkungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften	158
7831	20. 1. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Bekämpfung der Dasselfliege	160
79010	10. 1. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Unterkunft und Verpflegung an der Waldarbeitsschule	160
79037	29. 11. 1985	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwarnungen mit Verwarnungsgeld durch Forstbetriebsbeamte der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	161

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
22. 1. 1986	Innenminister Bek. – Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	162
24. 1. 1986	Landeswahlleiter Bek. – Landtagswahl 1985; Vernichtung von Wahlunterlagen	165
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 6 v. 28. 1. 1986	165
	Nr. 7 v. 5. 2. 1986	165
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 3 v. 1. 2. 1986	166

I.

2100

**Ausführungsanweisung
zum Gesetz über das Paßwesen
- AAPaßG -**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 1. 1986 -
I C 3/38.16

Mein RdErl. v. 12. 1. 1980 (SMBI. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.2 wird die Anschrift der Bundesdruckerei berichtigt in: Bundesdruckerei, Oranienstraße 91, 1000 Berlin 61 (Tel. 030 25 98-1).

2. Nr. 2.3 wird neu gefaßt:

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ist sicherzustellen, daß Pässe oder Paßvordrucke nicht in Verlust geraten und mißbraucht werden. Auf die hierzu gesondert erlassenen Vorschriften wird hingewiesen.

3. Nr. 2.31 entfällt.

4. Nr. 4.5 erhält folgende Fassung:

Bei der Ausstellung von Pässen an Deutsche aus der DDR ist gemäß RdErl. v. 7. 8. 1981 (n. v.) - I C 3/38.49 - (SMBI. NW. 2100) zu verfahren. DDR-Pässe sind gemäß den Regelungen des vorerwähnten RdErl. zu behandeln.

5. Nrn. 4.51 bis 4.56 werden gestrichen.

6. In Nr. 5.3 wird folgender Satz angefügt:

Voraussetzung ist ferner, daß der Künstlernamen auch im Melderegister eingetragen ist.

7. Nrn. 9 bis 9.2 werden gestrichen.

8. Nr. 13.2 erhält folgende Fassung:

Wegen der Staatsangehörigkeit von Personen, die in den Jahren 1938 und 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Kollektiveinbürgerung erworben haben, siehe Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061), das 2. Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 431), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061).

9. In Nr. 14.1 wird der Punkt hinter dem ersten Satz durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wird ein Kinderausweis beantragt, genügt ein Lichtbild.“

Hinter den 5. Satz der Nr. 14.1 werden folgende Sätze angefügt:

Gedruckte Offsetbilder guter Qualität sind zugelassen. Lichtbilder, die bereits einen Stempel tragen, dürfen nicht verwendet werden.

Der bisher letzte Satz des ersten Halbsatzes der Nr. 14.1 entfällt. Stattdessen wird folgender Text angefügt:

In der Regel wird es ausreichen, wenn die Identität des Paßbewerbers durch Vergleich seiner Angaben mit den im Melderegister gespeicherten Daten und durch Vorlage des bisherigen Passes oder des Personalausweises überprüft wird. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben oder der gespeicherten Daten, kann die ausstellende Behörde verlangen, daß Urkunden (z. B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Staatsangehörigkeitsurkunde) vorgelegt werden.

10. Nr. 14.31 wird wie folgt gefaßt:

Nach den Vorschriften des BGB üben Vater und Mutter die elterliche Sorge über ein Kind gemeinsam aus. Bei bestehender Ehe müssen deshalb der Ausstellung eines Passes für ein minderjähriges eheliches Kind beide Elternteile zustimmen, es sei denn, daß ein Elternteil aufgrund gerichtlicher Entscheidung allein sorgeberechtigt ist.

Ruht die elterliche Sorge eines Elternteils aufgrund der Vorschriften der §§ 1673, 1674 oder 1678 BGB, läßt sich die Paßbehörde entsprechende Nachweise vorlegen bzw. trifft im Falle des § 1678 Abs. 1, 1. Halbsatz selbst die Feststellung, daß ein Elternteil tatsächlich verhindert ist, die elterliche Sorge auszuüben.

11. Nr. 14.32 wird wie folgt geändert:

Bei geschiedener oder für nichtig erklärter Ehe ist die Zustimmung des Elternteils erforderlich, dem die elterliche Sorge durch gerichtliche Entscheidung übertragen worden ist.

12. Die Nr. 14.33 erhält folgenden Text:

Ist die Personensorge einem Pfleger oder Vormund übertragen, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

13. Die Nr. 14.35 wird aufgehoben.

14. Nr. 17.3 wird wie folgt gefaßt:

Der Paß kann einmal oder mehrmals, jedoch nur bis zur Geltungsdauer von 10 Jahren, verlängert werden. Soweit der Paß gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Personalausweise als Inlandsausweis benutzt wird, ist er grundsätzlich vor Ablauf der Geltungsdauer der Paßbehörde zur Verlängerung vorzulegen. Zur Gültigkeit dieses Gesetzes wird auf meinen RdErl. v. 23. 4. 1985 (MBI. NW. S. 688) und im übrigen auf meinen RdErl. v. 26. 4. 1958 (SMBI. NW. 2102) verwiesen.

Die jeweilige Dauer der Verlängerung richtet sich, abgesehen von § 17 Abs. 1 zweiter Halbsatz, nach dem Grad der weiteren Verwendbarkeit des Passes (s. RdSchr. des BMI vom 12. März 1956 - GMBI. S. 210 -).

15. In Nr. 18 wird folgender Satz angefügt:

Auf die abweichende Regelung der Nr. 2 meines RdErl. v. 11. 11. 1970 (SMBI. NW. 2100) wird verwiesen.

16. In Nr. 19.2 ist Satz 2 wie folgt zu ändern:

Notfalls sind die Zwangsmittel der §§ 60, 62 VwVG NW anzuwenden.

17. Die bisherigen Nrn. 32.1 bis 32.22 werden wie folgt neu gefaßt:

32.1 Der Kinderausweis der Bundesrepublik Deutschland wird von den nachstehend aufgeführten Staaten nicht anerkannt. Für Reisen von Kindern in diese Staaten ist deshalb nicht ein Kinderausweis, sondern ein Reisepaß auszustellen.

Äquatorialguinea	Kuwait
Bahrein	Mauretanien
Bangladesch	Mongolei
Burundi	Mosambik
Dschibuti	Oman
Ecuador	Seschen
Guinea	Surinam
Katar	Thailand

32.2 Die folgenden Staaten erkennen deutsche Kinderausweise unter bestimmten Voraussetzungen an. Die Schlüsselzahlen 1 bis 9 erläutern zusätzliche Bedingungen.

Ägypten	1	Kuba	1
Angola	1	Liberia	1
Birma	4	Libyen	8
Botsuana	1	Malaysia	2
Gabun	3/5	Malediven	1
Grenada	1	Mali	1
Guatemala	1	Neue Hebriden	1
Guyana	1	Neukaledonien	1
Indien	1	Panama	1
Indonesien	8	Peru	1
Jamaika	1	Philippinen	1
Jemen (Demokr.)	1	Polen	1
Jugoslawien	1	Ruanda	7 a
Kolumbien	1	Rumänien	1
Korea	1	Saudi-Arabien	8

Schweden	9	Tschechoslowakei	1 b
Sierra Leone	7	Tunesien	1
Singapur	1	UdSSR	1
Somalia	3	Ungarn	1
Sri Lanka	1	Venezuela	1
Swasiland	1 a	Zypern	1
Syrien	6		

Die Schlüsselzahlen bedeuten:

- 1 = Der Kinderausweis muß mit einem Lichtbild versehen sein.
- 1 a = Der Kinderausweis wird uneingeschränkt anerkannt, jedoch wird aufgrund praktischer Erfahrungen empfohlen, Kinderausweise für Kinder ab 7 Jahren mit einem Lichtbild zu versehen.
- 1 b = Der Kinderausweis muß für Kinder ab 4 Jahren mit einem Lichtbild versehen sein.
- 2 = Der Kinderausweis muß mit einem Lichtbild versehen sein und die Namen der Eltern erhalten.
- 3 = Das Kind muß in Begleitung eines mit einem gültigen Paß versehenen Elternteils oder der die elterliche Sorge ausübenden Person reisen.
- 4 = Der Kinderausweis muß mit einem Lichtbild versehen sein und das Kind muß in Begleitung einer mit einem gültigen Paß versehenen erwachsenen Person reisen.
- 5 = Der Kinderausweis wird anerkannt, wenn das Kind zu seinen Eltern reist oder an einer Reise unter der Aufsicht zugelassener Organisationen teilnimmt.
- 6 = Im Kinderausweis müssen Nummer und Ausstellungsort des Passes des Vaters angegeben sein.
- 7 = Der Kinderausweis darf nur von Kindern bis zum 12. Lebensjahr benutzt werden.
- 7 a = Der Kinderausweis darf nur von Kindern bis einschließlich des 14. Lebensjahres benutzt werden.
- 8 = Der Kinderausweis wird zwar grundsätzlich anerkannt, jedoch wird aufgrund praktischer Erfahrungen empfohlen, einen Reisepaß auszustellen. Dies gilt vor allem, wenn sich der Inhaber des Kinderausweises voraussichtlich für längere Zeit in dem betreffenden Land aufhalten wird.
- 9 = Der Kinderausweis wird anerkannt, wenn keine Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist (Aufenthaltserlaubnis ist nicht erforderlich bei Besuchsreisen mit einer Dauer von nicht mehr als drei Monaten oder, bei längerem Aufenthalt, wenn sorgeberechtigte Angehörige eines nordischen Staates - Schweden, Dänemark, Finnland, Island, Norwegen - oder selbst mit Aufenthaltsgenehmigung in Schweden ansässig sind).

32.21 Die nicht unter 32.1 und 32.2 aufgeführten Staaten erkennen den Kinderausweis uneingeschränkt an.

18. Nr. 35.2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

Deutsch-niederländisches Abkommen vom 3. Juni 1960 über den kleinen Grenzverkehr, in Kraft getreten am 1. Juli 1961; siehe RdErl. v. 16. 8. 1961 (SMBl. NW. 2105).

19. Der Dritte Teil des RdErl. entfällt.

- MBl. NW. 1986 S. 156.

21261

Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieberschutzimpfungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 1. 1986 - V B 1 - 0202.414

Mein RdErl. v. 29. 10. 1984 (SMBl. NW. 21261) wird wie folgt geändert:

1. Die lfd. Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:
Köln: Dr. med. Jan Leidel
Neumarkt 15-21
2. Die lfd. Nr. 12 wird wie folgt gefaßt:
Duisburg: Dr. med. Gert-H. Worrings
Landfermannstr. 1

- MBl. NW. 1986 S. 157.

23212

Bau- und Prüfgrundsätze für automatische Schiebetüren in Rettungswegen (Fassung Oktober 1984)

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 14. 1. 1986 -
V A 3 - 123.10

Nach § 11 Abs. 4 der Geschäftshausverordnung - GhVO - vom 22. Januar 1969 (GV. NW. S. 188), geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1969 (GV. NW. S. 281), - SGV. NW. 232 -, § 24 Abs. 3 der Versammlungsstättenverordnung - VStättVO - vom 1. Juli 1969 (GV. NW. S. 548), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1983 (GV. NW. S. 18), - SGV. NW. 232 -, § 16 Abs. 4 Satz 2 der Krankenhausbauverordnung (KhBauVO) vom 21. Februar 1978 (GV. NW. S. 154/SGV. NW. 232) und Abschnitt 3.11.3 der Bauaufsichtlichen Richtlinien für Schulen (BASchulR), RdErl. d. Innenministers v. 19. 6. 1975 (SMBl. NW. 23213), sind Schiebetüren in Rettungswegen unzulässig.

Auf Grund der technischen Entwicklung ist die Betriebssicherheit automatischer Schiebetüren so verbessert worden, daß derartige Türen in diesen Rettungswegen eingebaut werden können, wenn sie den Bau- und Prüfgrundsätzen entsprechen, die in Heft Nr. 3/1985 der „Mitteilungen“ des Instituts für Bautechnik (IfBt), Reichpietschufer 72-78, 1000 Berlin 30, veröffentlicht worden sind. Soweit für die dort in Abschnitt 3 zitierten Normen auf dem Gebiet der Elektrotechnik andere europäische harmonisierte Normen entsprechend der Richtlinie des Rates v. 19. 2. 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (ABl. d. EG Nr. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 29) angewendet werden, bestehen keine Bedenken.

Außerdem sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Schiebetüren dürfen keine Anforderungen aus Gründen des Brandschutzes zu erfüllen haben (Feuerwiderstandsfähigkeit, Rauchdichtigkeit).
2. Die Mindest-Öffnungsbreiten, die sich aus den Vorschriften über bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung ergeben, müssen eingehalten sein.
3. Die Schiebetüren müssen von einer sachverständigen Stelle auf ihre Betriebssicherheit geprüft sein (Baumusterprüfung). Über die Prüfung wird ein Prüfzeugnis ausgestellt, das sich auf eine Baureihe beziehen darf.

Als sachverständige Stellen kommen in Betracht:

- das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Marsbruchstraße 186, 4600 Dortmund 41;
- die Prüfstelle für Gerätesicherheit des Technischen Überwachungs-Vereins Hannover e.V., Am TÜV 1, 3000 Hannover 81 (Döhren);
- die Prüfstelle für Gerätesicherheit des Technischen Überwachungsvereins Rheinland e.V., Am Grauen Stein/Konstantin-Wille-Straße 1, 5000 Köln 91 (Poll);
- die Prüfstelle für Gerätesicherheit des Technischen Überwachungsvereins Stuttgart e.V., Gottlieb-Daimler-Straße 7, 7024 Filderstadt 1.

4. Vor der ersten Inbetriebnahme der Schiebetüren ist die Übereinstimmung mit dem Baumuster durch eine Bescheinigung des Herstellers nachzuweisen und durch einen Sachkundigen festzustellen, ob die Tür ordnungsgemäß eingebaut wurde.
5. Die Schiebetüren müssen nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens zweimal, von einem Sachkundigen geprüft werden. Der Sachkundige hat über die wiederkehrende Prüfung eine Bescheinigung auszustellen, die der Betreiber der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen hat. Die Prüfung kann auch im Rahmen eines Wartungsvertrages mit einer fachlich geeigneten Firma durchgeführt werden.

Bis zur Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften ist Anträgen auf Befreiung im Sinne des § 88 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 803), - SGV. NW. 232 - zu entsprechen.

Den RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 16. 11. 1984 (n. v.) - V A 3 - 123.10 - hebe ich auf.

- MBl. NW. 1986 S. 157.

26

Ausländerrechtliche Auswirkungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften

RdErl. d. Innenministers v. 21. 1. 1986 -
I C 4/43.115

Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 sind das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik den Europäischen Gemeinschaften beigetreten.

Das Vertragswerk ist mit dem Zustimmungsgesetz vom 6. Dezember 1985 im Bundesgesetzblatt, Teil II, S. 1249 ff. veröffentlicht worden.

Aus ausländerrechtlicher Sicht ist folgendes zu beachten:

Die volle **Freizügigkeit** für Arbeitnehmer wird zwischen Spanien, Portugal und den derzeitigen EG-Mitgliedstaaten erst nach einer Übergangszeit am **1. Januar 1993** hergestellt (Artikel 55, 56 Abs. 1 bzw. Artikel 215, 216 Abs. 1 des Beitrittsvertrages).

Für die Frage, welche Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts bzw. des Aufenthaltsgesetzes/EWG - AufenthG/EWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116) in der **Übergangszeit** (1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1992) Anwendung finden, kommt es maßgeblich darauf an, welchen der in § 1 Abs. 1 und 2 AufenthG/EWG aufgeführten Personengruppen die spanischen und portugiesischen Staatsangehörigen zuzuordnen sind und ob sie sich, soweit sie Arbeitnehmer sind, bereits in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

1 Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG/EWG)

1.1 Spanische und portugiesische Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland und deren Familienangehörige

- 1.1.1 Spanische und portugiesische Arbeitnehmer, die am 1. Januar 1986 bereits in der Bundesrepublik Deutschland als Arbeitnehmer i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG/EWG tätig waren, haben ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf die Erteilung einer „Aufenthalts-erlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG“ (Artikel 4 Abs. 2 Richtlinie Nr. 68/360 EWG, § 3 Abs. 1 AufenthG/EWG). Mit dieser Aufenthaltserlaubnis wird den spanischen und portugiesischen Arbeitnehmern während der Übergangszeit nur das Aufenthaltsrecht, nicht aber auch das Recht zur Ausübung einer Beschäftigung bescheinigt. Hierfür ist bis zum 31. Dezember 1992 die Arbeitserlaubnis maßgebend. In dem Text der Bescheinigung „Aufenthalts-erlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG“ ist daher der Absatz „Gemäß der genannten Verordnung ... einschließlich des Landes Berlin“ zu streichen.

Erst ab 1. Januar 1993 ist die Aufenthaltserlaubnis ohne diese Streichnung zu erteilen.

- 1.1.2 Spanische und portugiesische Arbeitnehmer, denen in der Übergangszeit die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zwecks Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit im Wege des Sichtvermerksverfahrens (ausnahmsweise) gestattet wird, haben Anspruch auf Erteilung einer „Aufenthalts-erlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG“ (nach § 3 AufenthG/EWG), wenn eine „Dauerbeschäftigung“ und nicht nur eine „kurzfristige Beschäftigung, z. B. weniger als 9 Monate“ gestattet wird. Keinen Anspruch auf Erteilung einer derartigen Aufenthaltserlaubnis haben demnach spanische und portugiesische Staatsangehörige, denen nur eine kurzfristige Erwerbstätigkeit (z. B. als Ferienarbeiter) in der Bundesrepublik Deutschland gestattet wird. Maßgebend für die Entscheidung, ob eine Aufenthaltsgenehmigung gemäß § 3 AufenthG/EWG zu erteilen ist, ist somit die Dauer der erteilten Arbeitserlaubnis.

- 1.1.3 Nach Artikel 56 Abs. 1 bzw. Artikel 216 Abs. 1 des Beitrittsvertrages finden auf hier tätige Arbeitnehmer der beiden Beitrittsstaaten ab 1. Januar 1986 diejenigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 Anwendung, die die **Ausübung der Beschäftigung und Gleichbehandlung** (Artikel 7 bis 9 der Verordnung) gewährleisten. Von Bedeutung ist dabei insbesondere Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung, der bestimmt, daß Arbeitnehmer eines EG-Mitgliedstaates „hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen ... nicht anders behandelt werden als die inländischen Arbeitnehmer“. Demnach haben die spanischen und portugiesischen Staatsangehörigen, denen in der Bundesrepublik Deutschland der Aufenthalt als Arbeitnehmer gestattet worden ist, ab 1. Januar 1986 einen Anspruch auf freie Wahl der Beschäftigung; von dem Erfordernis der Arbeitserlaubnis sind sie jedoch nicht befreit.

Auflagen in den Aufenthaltserlaubnissen dieser Arbeitnehmer, wonach die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist, sind ab dem 1. Januar 1986 gestandslos.

- 1.1.4 Familienangehörige (i. S. von Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68, § 1 Abs. 2 AufenthG/EWG) von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden spanischen und portugiesischen Arbeitnehmern genießen ab dem 1. Januar 1986 ebenfalls Freizügigkeit nach Maßgabe des Aufenthaltsgesetzes/EWG. Sie bedürfen somit für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland **keiner Aufenthaltserlaubnis** (in der Form des Sichtvermerks), auch wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beabsichtigt sein sollte (§ 2 Abs. 1 AufenthG/EWG).

Nach der Einreise haben sie gleichfalls Anspruch auf Erteilung einer „Aufenthalts-erlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG“ (Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie Nr. 68/360 EWG, § 7 AufenthG/EWG). Dabei ist für die Übergangszeit der auf dem entsprechenden Vordruck angebrachte Vermerk „Gemäß der genannten Verordnung ... einschließlich des Landes Berlin.“ zu streichen.

- 1.1.5 Das Recht auf Freizügigkeit umfaßt für die Familienangehörigen nicht auch das Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Sie unterliegen für die Übergangszeit (bis 31. Dezember 1992) - ebenso wie die Arbeitnehmer selbst - der Arbeitserlaubnispflicht. Folgende Sonderregelungen des Artikel 57 bzw. Artikel 217 des Beitrittsvertrages kommen für sie zur Anwendung:

- Familienangehörige, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages (12. Juni 1985) vorschriftsgemäß mit dem Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland wohnten, haben ab 1. Januar 1986 einen Anspruch auf die Erteilung einer vom Vorrang unabhängigen und unbeschränkten Arbeitserlaubnis (§ 2 Arbeitserlaubnisverordnung).
- Familienangehörige, die nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages bei dem Arbeitnehmer Woh-

nung nahmen oder nehmen, haben den gleichen Anspruch, wenn bis zum 31. Dezember 1986 ein Mindestaufenthalt im Bundesgebiet von drei Jahren gegeben ist. Bei der Aufenthaltsbegründung vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1990 ist ein Mindestaufenthalt von 18 Monaten ausreichend. Ab 1. Januar 1991 wird kein Mindestaufenthalt mehr für den Zugang zum Arbeitsmarkt vorausgesetzt.

1.2 Spanische und portugiesische Arbeitnehmer, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland leben

Für spanische und portugiesische Staatsangehörige, die zur **Aufnahme** einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in die Bundesrepublik Deutschland **einreisen** wollen, ist das Freizügigkeitsrecht bis zum Ende der Übergangszeit (31. Dezember 1992) suspendiert (Artikel 56 Abs. 1 bzw. Artikel 216 Abs. 1 des Beitrittsvertrages). Für sie ist auch nach dem 1. Januar 1986 das allgemeine Ausländerrecht maßgebend, d. h. sie bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung in der Form des **Sichtvermerks**, die vor der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland zu beantragen ist. Dies gilt auch, wenn sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft als Arbeitnehmer tätig sind. Auf meinen RdErl. v. 16. 4. 1984 (SMBl. NW. 26) betr. Ausnahmekatalog für die Einreise und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland weise ich hin.

2 Spanische und portugiesische selbständige Erwerbstätige (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG/EWG)

2.1 Der Beitrittsvertrag sieht lediglich Einschränkungen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Artikel 46 ff. EWG-Vertrag) vor, nicht hingegen Einschränkungen des Niederlassungsrechts und des Dienstleistungsverkehrs. Die Artikel 52 ff. (Niederlassungsrecht) und Artikel 59 ff. (Dienstleistungen) des EWG-Vertrages und die hierauf beruhenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts – insbesondere die Richtlinie Nr. 73/148/EWG – sind auf diesen Personenkreis ab 1. Januar 1986 uneingeschränkt anzuwenden. Daraus folgt, daß spanische und portugiesische selbständige Erwerbstätige und ihre Familienangehörigen für die Einreise in das Bundesgebiet keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen. Nach der Einreise haben sie Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§§ 4, 7 AufenthG/EWG). Dabei ist der für Arbeitnehmer vorgesehene Vordruck der „Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG“ zu verwenden, wobei der darauf angebrachte Vermerk „Diese Aufenthaltserlaubnis wird aufgrund ... einschließlich des Landes Berlin.“ gänzlich zu streichen ist, da er nur für Arbeitnehmer einschlägig ist (vgl. RdErl. v. 21. 8. 1973 – SMBl. NW. 26 –). Besondere Erfordernisse für die Ausübung bestimmter Berufe müssen selbstverständlich erfüllt werden.

2.2 Entsprechendes gilt für spanische und portugiesische Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AufenthG/EWG) und ihre Familienangehörigen.

2.3 Familienangehörige von selbständig erwerbstätigen Spaniern und Portugiesen in der Bundesrepublik Deutschland, die mit diesen im Bundesgebiet wohnen bzw. bei diesen Wohnung nehmen, haben nach Artikel 57 Abs. 2 bzw. Artikel 217 Abs. 2 des Beitrittsvertrages unter den gleichen Voraussetzungen (insbesondere nach Wartezeiten) wie Familienangehörige von Arbeitnehmern einen Anspruch auf Zugang zu einer unselbständigen Beschäftigung.

2.4 Für selbständig erwerbstätige Spanier und Portugiesen sieht Artikel 56 Abs. 1 bzw. Artikel 216 Abs. 1 des Beitrittsvertrages bis zum 31. Dezember 1992 keinen Zugang zu einer **unselbständigen** Erwerbstätigkeit in den Mitgliedstaaten der EG vor. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit ihren Familienangehörigen ist den in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig erwerbstätigen Selbständigen jedoch die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit unter den für ihre Familienangehörigen sowie für sol-

che von Arbeitnehmern geltenden Voraussetzungen (insbesondere Wartezeiten) zu gewähren. Dies bleibt ohne Einfluß auf die erteilte Aufenthaltserlaubnis.

3 Verbleibeberechtigte (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG/EWG)

Der Beitrittsvertrag enthält hinsichtlich Verbleibeberechtigter keine Einschränkungen. Die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und demgemäß auch die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes/EWG über das Verbleiberecht sind daher auf die in der Bundesrepublik Deutschland erwerbstätigen Spanier und Portugiesen ab 1. Januar 1986 uneingeschränkt anwendbar.

Ein Verbleiberecht spanischer und portugiesischer Staatsangehöriger setzt jedoch voraus, daß sie zuvor ein Aufenthaltsrecht nach dem EG-Recht hatten.

Soweit § 6a AufenthG/EWG für das Entstehen eines Verbleiberechts auf eine frühere Erwerbstätigkeit abstellt, muß diese Erwerbstätigkeit von einem freizügigen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeübt worden sein. Das bedeutet z. B., daß ein Verbleiberecht für spanische und portugiesische Staatsangehörige nur bejaht werden kann, wenn sie

- vom 1. Januar 1986 ab noch mindestens 12 Monate in der Bundesrepublik Deutschland erwerbstätig gewesen sind (§ 6a Abs. 2 AufenthG/EWG) oder
- eine dauernde Arbeitsunfähigkeit vom 1. Januar 1986 ab eingetreten ist (§ 6a Abs. 3 AufenthG/EWG).

In Fällen, in denen ein Verbleiberecht nicht besteht, ist über den weiteren Aufenthalt nach den allgemeinen Vorschriften des Aufenthaltsrechts zu entscheiden. Dabei wird im Rahmen der Entscheidung nach § 2 Abs. 1 AuslG zugunsten spanischer und portugiesischer Staatsangehöriger auch zu berücksichtigen sein, daß Spanien und Portugal nunmehr Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind.

4 Gebührenbefreiung

Gebührenfreiheit gemäß § 13 AufenthG/EWG besteht für alle spanischen und portugiesischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen im Sinne des § 1 Abs. 2 AufenthG/EWG, die Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 3 bis 7 AufenthG/EWG haben. Diese Regelung gilt auch für spanische und portugiesische Staatsangehörige, denen nach dem 1. Januar 1986 die Einreise zur Aufnahme einer nicht nur kurzfristigen unselbständigen Erwerbstätigkeit nach dem allgemeinen Ausländerrecht gestattet worden ist (vgl. Nr. 1.1.2 und 1.2).

5 Ärztliche Untersuchung

Bei spanischen und portugiesischen Staatsangehörigen ist wie bei Ausländern aus anderen Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine ärztliche Untersuchung nur dann zu fordern, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß sie die gesundheitlichen Voraussetzungen für einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nicht erfüllen (vgl. Nr. 2.2 des Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 9. 1978 – SMBl. NW. 26 –).

6 Rückkehr nach Ableistung des Wehrdienstes

Das AufenthG/EWG gilt für spanische und portugiesische Staatsangehörige, die am 1. Januar 1986 in der Bundesrepublik Deutschland als Arbeitnehmer im Sinne von § 1 Abs. 1 AufenthG/EWG tätig waren (vgl. Nr. 1.1.1). Die Anwendbarkeit des AufenthG/EWG setzt dabei aber nicht die tatsächliche Anwesenheit in der Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1986 voraus. Als in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind vielmehr auch solche spanische und portugiesische Arbeitnehmer anzusehen, die sich am 1. Januar 1986 mit einer gültigen Aufenthaltserlaubnis im Ausland aufhielten und das Bundesgebiet nur

aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grund verlassen hatten (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3 AuslG). Eine Abwesenheit zur Erfüllung der Wehrpflicht ist ihrer Natur nach als vorübergehend anzusehen (vgl. Nr. 2 zu § 9 AuslVwV), so daß die Aufenthaltserlaubnis nicht erlischt. Spanische und portugiesische Staatsangehörige, die sich am 1. Januar 1986 mit einer gültigen Aufenthaltserlaubnis zur Erfüllung der Wehrpflicht in ihrer Heimat aufhielten, genießen demnach Freizügigkeit nach § 2 AufenthG/EWG. Ihnen ist daher die (sichtvermerksfreie) Einreise zur Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit auch dann zu gestatten, wenn ihre Aufenthaltserlaubnis nach dem 1. Januar 1986 abgelaufen ist.

Spanische und portugiesische Staatsangehörige, die in ihrer Heimat Wehrdienst ableisten, genießen hingegen keine Freizügigkeit als Arbeitnehmer nach dem AufenthG/EWG, wenn ihre Aufenthaltserlaubnis vor dem 1. Januar 1986 durch Fristablauf ungültig geworden ist. Die Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland zur Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit erfordert hier die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks. Es bestehen keine Bedenken, in diesen Fällen unter den üblichen Voraussetzungen die Vorabzustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks nach Nummer 19 zu § 21 AuslVwV zu erteilen.

Das Recht auf Einreise im Rahmen der Freizügigkeit der Familienzusammenführung gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 AufenthG/EWG, das jedoch nicht das Recht auf Ausübung einer Beschäftigung umfaßt, bleibt im übrigen unberührt (vgl. Nrn. 1.1.4 und 1.1.5).

– MBl. NW. 1986 S. 158.

7831

Bekämpfung der Dasselfliege

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 20. 1. 1986 – II C 2 – 2244 – 1051

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 7. 1968 (SMBI. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:
 - 1.3 die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 23. Januar 1968 (GV. NW. S. 19), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), – SGV. NW. 7831 –,
2. Nummer 1.4 erhält folgende Fassung:
 - 1.4 die Verordnung zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 5. Juli 1968 (GV. NW. S. 237), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1984 (GV. NW. S. 670), – SGV. NW. 7831 –,
3. Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 - 7 Beihilfen
 - 7.1 Für Tierverluste, die im Anschluß an die Behandlung der Tiere durch traumatische Schädigung des Rückenmarkes, durch Dasselanaphylaxie oder durch Vergiftung entstehen, werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Beihilfen gewährt.
 - 7.2 Aus dem Gutachten des Amtstierarztes über die Zerlegung des notgeschlachteten oder gefallenen Tieres muß hervorgehen, daß der Tierverlust durch einen oder mehrere der genannten Schäden verursacht worden ist.
 - 7.3 Eine Beihilfe wird auch für Kälber gewährt, die innerhalb von 10 Tagen nach der Abdasselung tot oder lebensschwach geboren werden und in letzterem Falle innerhalb dieser Zeit eingehen, wenn aus dem Gutachten des Amtstierarztes hervorgeht, daß der Schaden durch die Behandlung verursacht worden ist.

7.4 Eine Beihilfe wird nicht gewährt, wenn für das betreffende Tier aus anderen Gründen eine Entschädigung zu leisten ist. Eine Beihilfe wird ebenfalls nicht gewährt für andere Schäden, z. B. für Milchausfall sowie für Kosten tierärztlicher Behandlungen.

7.5 Die Tiere, für die eine Beihilfe gewährt wird, sind nach den für die Gewährung von Entschädigungen geltenden tierseuchenrechtlichen Vorschriften abzuschätzen.

7.6 Der Beihilfe nach Nummer 7.1 ist der gemeine Wert des Tieres zugrunde zu legen. Der Reinerlös, der aus der Verwertung des Tierkörpers oder einzelner Teile desselben erzielt wird, ist davon abzuziehen.

7.7 Der Beihilfe nach Nummer 7.3 ist der gemeine Wert des normal geborenen Tieres zugrunde zu legen.

7.8 Die Beihilfe beträgt 50% des nach den Nummern 7.5 bis 7.7 ermittelten Verlustes. Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd – Tierseuchenkasse – hat sich bereiterklärt, zusätzlich 50% des nach den Nummern 7.5 bis 7.7 ermittelten Verlustes als Beihilfe aus eigenen Mitteln zu gewähren.

7.9 Der Tierbesitzer richtet über das für den Bestand zuständige Veterinäramt und den Regierungspräsidenten den Beihilfeantrag an das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd – Tierseuchenkasse – (kurz: Tierseuchenkasse). In dem Antrag sind die für die Beihilfemaßnahmen vorgesehenen Tiere mit Ohrmarken und Geburtsdatum anzugeben. Die Kreisordnungsbehörde fügt dem Antrag das Gutachten nach Nummer 7.2 bei. Der Regierungspräsident hat den Antrag fachlich zu prüfen. Die Tierseuchenkasse setzt die Höhe der Beihilfe fest und zahlt sie aus. Die verausgabten Mittel (Nummer 7.8 Satz 1) werden der Tierseuchenkasse vom Regierungspräsidenten erstattet.

– MBl. NW. 1986 S. 160.

79010

Unterkunft und Verpflegung an der Waldarbeitsschule

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 10. 1. 1986 – IV A 2 57 – 20 – 00.00

Mein RdErl. v. 22. 7. 1983 (SMBI. NW. 79010) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes NW rückwirkend zum 1. 1. 1986 wie folgt geändert:

- 1 Die Nr. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Um eine gleichmäßige Aus- und Fortbildung der Waldarbeiter und der in der forstlichen Ausbildung befindlichen Personen aller Waldbesitzarten in Einrichtungen des Landes zu ermöglichen, werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung an der Waldarbeitsschule im Rahmen der nachstehenden Regelungen weitestgehend bzw. vollständig übernommen.
- 2 Die unter Nr. 2 genannten Entgelte werden auf:

Entgelte gemäß Nummer 2.1:

für eine Übernachtung im Mehrbettzimmer	11,50 DM
für ein Frühstück	5,60 DM
für ein Mittagessen	11,20 DM
für einen Kaffee	2,80 DM
für ein Abendessen	8,40 DM

Entgelte gemäß Nummer 2.2:

für ein Frühstück	2,80 DM
für ein Mittagessen	5,60 DM
für einen Kaffee	1,40 DM
für ein Abendessen	4,20 DM

festgesetzt.
- 3 Die Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:
 - 2.4 Bei Teilnehmern an Kursen zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Forstwirtschaftsmeister sind die

Entgelte nach Nummer 2.1 zu vereinnahmen, soweit sie nicht auf Grund des Tarifvertrages über die Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister vom 18. 9. 1982 gefördert werden.

- 4 Die bisherige Nummer 2.4 wird zur Nummer 2.5 und die bisherige Nummer 2.5 zur Nummer 2.6.

- MBl. NW. 1986 S. 160.

79037

Verwarnungen mit Verwarnungsgeld durch Forstbetriebsbeamte der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 29. 11. 1985 - IV A 4 20 - 72 - 00.00

Mein RdErl. v. 5. 12. 1971 (SMBl. NW. 79037) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- 1 Das Landesforstgesetz (LFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), - SGV. NW. 790 -, das Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 261), - SGV. NW. 791 - und das Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1985 (BGBl. I S. 204), erklären bestimmte Handlungen zu Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

2. Die Nummer 3 erhält folgende neue Fassung:

- 3 Für den Bereich der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen ermächtige ich zur Erteilung von Verwarnungen mit und ohne Verwarnungsgeld Forstbetriebsbeamte im Forstbetriebsdienst der unteren Forstbehörden, die von mir mit dem Forstschutz beauftragt und Vollzugsdienstkräfte im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sind. Den genannten Forstbetriebsbeamten stehen die mit dem Forstschutz beauftragten Angestellten im Forstbetriebsdienst der unteren Forstbehörden gleich.
- 3.1 Nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten kann ein Verwarnungsgeld von zwei bis zwanzig Deutsche Mark erhoben werden. Die Höhe des Verwarnungsgeldes ist vom Forstbetriebsbeamten unter Berücksichtigung des Unrechtsgehaltes einer Ordnungswidrigkeit festzusetzen.
- 3.2 Je nach Grad und Ausmaß der Ordnungswidrigkeit im Wald und unter Berücksichtigung des Täterverhaltens ist ggf. anstelle der Verwarnung zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens vom Forstbetriebsbeamten Anzeige zu erstatten.
- 3.3 Wegen der nach dem Landschaftsgesetz zu ahnenden Ordnungswidrigkeiten weise ich auf die Nummer 3 meines RdErl. v. 12. 5. 1982 (SMBl. NW. 791) hin.
- 3.4 Hinsichtlich der unerlaubten Ablagerung von Abfällen im Wald weise ich wegen der Höhe der Verwarnungsgelder auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 25. 6. 1976 (SMBl. NW. 283) hin.

3. Die Nummer 5.3 erhält folgende neue Fassung:

- 5.3 Hinsichtlich der Bestellung des Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk zum Verwalter der Geldannahmestelle (vgl. Anlage 2 zu Nummer 5.2 VV zu

§ 79 LHO) gilt die Nummer 2.2 meines RdErl. v. 5. 1. 1971 (SMBl. NW. 79034), betr. Abrechnungsverfahren Nebennutzungen.

4. Die Nummer 7.4 muß lauten:

7.4 Verwarnungsgelder sind bei Kapitel 10 260, Titel 112 10 „Geldstrafen und Geldbußen“ zu buchen.

5. Die Rückseite der Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrigkeiten im Wald, die in Nordrhein-Westfalen mit einem Verwarnungsgeld geahndet werden können:

Landesforstgesetz (§ 70)

- 1.1 Mitführen nicht angeleinter Hunde im Wald außerhalb von Wegen (Abs. 1 Nr. 1)
- 1.2 Unbefugtes Betreten von Forstkulturen, Forstdickungen, Saatkämpen, Pflanzgärten (Abs. 1 Nr. 2)
- 1.3 Unbefugtes Betreten von ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichneten Waldflächen (Abs. 1 Nr. 2)
- 1.4 Unbefugtes Betreten von Waldflächen, während auf ihnen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird (Abs. 1 Nr. 2)
- 1.5 Unbefugtes Betreten von forstwirtschaftlichen, jagdlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Wald (Abs. 1 Nr. 2)
- 1.6 Unbefugtes Fahren im Wald mit Ausnahme des Radfahrens und des Fahrens von Krankenfahrstühlen auf Straßen und Wegen (Abs. 1 Nr. 2)
- 1.7 Unbefugtes Zelten, Anstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen im Wald (Abs. 1 Nr. 2)
- 1.8 Unbefugtes Benutzen oder Entfernen von auf einem Waldgrundstück zurückgelassenem Arbeitsgerät (Abs. 1 Nr. 9)
- 1.9 Unbefugtes Entfernen, Umwerfen oder Inunordnungbringen gefällter Stämme, Holzstöbe oder anderer aufgeschichteter Bodenerzeugnisse wie auch die Entfernung ihrer Stützen (Abs. 1 Nr. 10)
- 1.10 Unbefugtes Vernichten, Unkenntlichmachen, Nachahmen oder Verändern des Zeichens des Waldhammers oder Rissers, von Stamm-, Stoß- oder Losnummern an stehenden oder gefällten Stämmen, an Holzstöben oder anderen aufgeschichteten Bodenerzeugnissen (Abs. 1 Nr. 11)
- 1.11 Unbefugtes Verändern, Beschädigen oder Beseitigen von Gräben, Wällen, Rinnen oder anderen Anlagen, die der Be- und Entwässerung von Waldgrundstücken dienen (Abs. 1 Nr. 12)
- 1.12 Anzünden oder Unterhalten eines Feuers, Benutzen eines Grillgerätes, Lagern leicht entzündlicher Stoffe im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage (Abs. 2 Nr. 2)
- 1.13 Rauchen im Wald in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober (Abs. 2 Nr. 3)
- 1.14 Nichtbeaufsichtigung eines im Wald angezündeten Feuers (Abs. 2 Nr. 4)
- 1.15 Fallenlassen, Fortwerfen oder unvorsichtiges Handhaben brennender oder glimmender Gegenstände im Wald (Abs. 2 Nr. 5)
- 1.16 Unbefugtes Unterlassen, geöffnete Tore von Wild- und Kulturgattern oder andere zur Sperrung von Wegen oder Zugängen zu eingefriedeten Grundstücken dienende Einrichtungen zu schließen (Abs. 2 Nr. 6)

Landschaftsgesetz (§ 70)

- 2.1 Reiten im Wald außerhalb von Reitwegen (Abs. 1 Nr. 7)
- 2.2 Reiten, ohne ein am Pferd zu befestigendes Kennzeichen zu führen (Abs. 1 Nr. 8)

- 2.3 Mißbräuchliches Entnehmen wildwachsender Pflanzen oder Verwüsten oder grundloses Niederschlagen ihrer Bestände, unbefugtes Entnehmen von Schmuckreisig (Abs. 1 Nr. 10)
- 2.4 Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben, Entfernen oder sonstiges Beschädigen von Pflanzen und Pflanzenteilen besonders geschützter Arten (Abs. 1 Nr. 11 a)
- 2.5 Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren besonders geschützter Arten oder Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen ihrer Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen (Abs. 1 Nr. 11 b)
- 2.6 Stören von Tieren der als vom Aussterben bedroht bezeichneten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen (Abs. 1 Nr. 11 c)

Abfallbeseitigungsgesetz (§ 18 Abs. 1 Nr. 1)

- 3.1 Unerlaubte Ablagerung von Abfällen im Wald

6. Die Anlage 2 ist in folgenden Teilen zu ändern:

Im obersten Teil ist das Wort „Betriebsbezirk“ auszutauschen gegen „Forstbetriebsbezirk“.

In der sechsten Zeile des oberen Teils ist „Im Monat 19“ auszutauschen gegen „Im Vierteljahr 19“.

Im unteren Teil muß es statt „AL. S. Nr.“ heißen „HÜL-E Nr.“.

Die Worte „in Worten“ sind durch die Worte „in Buchstaben“ zu ersetzen.

Die Bescheinigung am Schluß des unteren Teils muß lauten:

Sachlich und rechnerisch richtig

.....
(Unterschrift)

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister.

- MBl. NW. 1986 S. 161.

II.

Innenminister

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bek. d. Innenministers v. 22. 1. 1986 –
V B 4 – 4.426 –21

Auf Grund der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 28. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 44/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 3. 6. 1985 (MBl. NW. S. 903) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage 1 aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik neu zugelassen.

Den Firmen TOTAL KG Foerstner & Co.

(geändert am 25. 11. 1969)

TOTAL Foerstner & Co.

(geändert am 13. 7. 1979)

TOTAL Foerstner GmbH & Co.

(geändert am 30. 12. 1981)

und

TOTAL Feuerschutz GmbH

mit Sitz in 6800 Mannheim bzw. 6802 Ladenburg habe ich Zulassungen für die Herstellung und den Vertrieb verschiedener Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte erteilt.

Durch Änderung der Besitzverhältnisse und durch Gesellschaftsbeschuß vom 11. 2. 1983 wurde zuletzt die TOTAL Feuerschutz GmbH geändert in

TOTAL WALTHER Feuerschutz GmbH

Sitz in 5000 Köln

Zweigniederlassung in 6802 Ladenburg.

Die entsprechende Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 31. 3. 1983.

Hiermit gebe ich unter Hinweis auf § 6 der o. a. Ordnungsbehördlichen Verordnung bekannt, daß alle von mir den aufgeführten Vorgängerfirmen erteilten Zulassungen für Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Firma TOTAL WALTHER Feuerschutz GmbH übergegangen sind.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeschützen (RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 – MBl. NW. S. 2280/SMBI. NW. 2134 –) werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Anlage 1

Anlage 1

Zulassungen

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
5. 6. 1985				
1	MINIMAX GmbH Industriestraße 10-12 2060 Bad Oldesloe	„MINIMAX“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) RW10 b) W10H-0	P 1 – 21/84	A
2	– dito –	„MINIMAX“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) RW10f b) W10H-30	P 1 – 22/84	A
12. 6. 1985				
3	GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ Feuerlöscher 10 l Wasser (Sonderlöscher) a) W10DFT b) W10L-20	P 2 – 1/84	A
3. 7. 1985				
4	BAVARIA Feuerlösch-Apparatebau Albert Loos GmbH & Co. KG Klingenhofstraße 51 8500 Nürnberg 10	„BAVARIA“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HAL2P b) HA2L	P 1 – 2/85	BC
5	Deutsche Feuerlöscher Bauanstalt-BDT Wintrich & Co. Rheinstraße 3-7 6140 Bensheim 1	„WINTRICH“ DIN-Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver a) P2UHS b) PG2H	P 1 – 34/84	ABC
30. 7. 1985				
6	Paul Schulze & Co. GmbH Schwartauer Landstr. 114-118 2400 Lübeck	„SCHULZE“ DIN-KüBELSpritze 15 l Wasser a) Kü – B 15 b) B15 (s. DIN 14405)	P 2 – 1/85	A
27. 8. 1985				
7	Feuerschutz Emil Jockel Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) KS6J b) K6	P 1 – 18/85	B
6. 9. 1985				
8	TOJ Produktions- und Handelsgesellschaft für technische Produkte mbH Sandmühlweg 6 8466 Bruck/Opf.	„TOJ“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) W10-101 b) W10L-0	P 1 – 5/85	A
9	– dito –	Feuerlöschmittel „TOJ/N1“ a) TOJ/N1	PL – 3/85	A
2. 10. 1985				
10	Feuerschutz Emil Jockel Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	„JOCKEL“ Feuerlöscher 50 kg ABC-Pulver a) P50GJ b) PG50H	P 3 – 1/85	ABC
6. 11. 1985				
11	Feuerschutz Emil Jockel Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Kohlendioxid a) KS2J b) K2	P 1 – 17/85	B
26. 11. 1985				
12	Hoechst AG 6230 Frankfurt am Main 80	Halon-Löschmittel Bromchloridfluormethan „Halon 1211“ a) Frigen 12B1	PL – 13/85	BC

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
13	Interbrandschutz GmbH Eiffestraße 598 2000 Hamburg 26	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HALD2 b) HA2L	P 1 – 7/84	BC
14	TOTAL WALTHER Feuerschutz GmbH 6802 Ladenburg	„TOTAL WALTHER“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HALD2 b) HA2L	P 1 – 6/84	BC
	11. 12. 1985			
15	GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) W10EF30 b) W10H-30	P 1 – 1/85	A
	20. 12. 1985			
16	BAVARIA Feuerlösch- Apparatebau Albert Loos GmbH & Co. KG Klingenhofstraße 51 8500 Nürnberg 10	„BAVARIA“ DIN-Feuerlöscher 1 kg ABC-Pulver a) Super Rapid 1 b) PG1L	P 1 – 24/85	ABC
	7. 1. 1986			
17	Paul Schulze & Co. GmbH Norddeutsche Metallwerke Schwartauer Landstr. 114–118 2400 Lübeck	„SCHULZE“ DIN-Kübelspritze 10 l Wasser a) Kü-A10 b) A10	P 2 – 1/86	A
18	TOJ Produktions- und Handelsgesellschaft für technische Produkte mbH Sandmühlweg 6 8466 Bruck/Opf.	„TOJ“ DIN-Feuerlöscher 10 l Schaum a) S10-102 b) S101-0	P 1 – 4/85	AB
19	– dito –	Feuerlöschmittel „TOJ/S1“ a) TOJ/S1	PL – 2/85	AB

Landeswahlleiter**Landtagswahl 1985****Vernichtung von Wahlunterlagen**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 24. 1. 1986 –
I B 1/20 – 11.85.10

Gemäß § 71 Satz 2 der Landeswahlordnung vom 18. November 1979 (GV. NW. S. 737), geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1984 (GV. NW. S. 621), – SGV. NW. 1110 – können folgende Wahlunterlagen der Landtagswahl vom 12. Mai 1985 vernichtet werden:

1. Wahlscheinanträge einschließlich der verspätet eingegangenen mit den dazugehörigen Briefumschlägen,
2. gültige Stimmzettel,
3. eingenommene Wahlscheine,
4. verspätet eingegangene Wahlbriefe.

Von der vorzeitigen Vernichtung ausgenommen sind die unter den Nummern 2. und 3. aufgeführten Unterlagen, die den Wahl Niederschriften beigelegt sind.

– MBl. NW. 1986 S. 165.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 6 v. 28. 1. 1986**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	6. 1. 1986	Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	46
77	7. 1. 1986	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Uchtorf“	46
822	15. 11. 1985	Vierter Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe	47
	6. 1. 1986	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1986 (Ausgleichsabgabesatzung 1986) . .	47
	30. 12. 1985	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1986 .	48
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	51

– MBl. NW. 1986 S. 165.

Nr. 7 v. 5. 2. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
77	3. 1. 1986	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG)	54

– MBl. NW. 1986 S. 165.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 1. 2. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Personalnachrichten	25	nach § 11 StrEG kann nicht den Betrag übersteigen, mit welchem der freigesprochene Unterhaltspflichtige selbst zu entschädigen wäre, wenn er die Entschädigung für die entzogene Unterhaltsleistung zu beanspruchen hätte.	
Ausschreibungen	27	OLG Düsseldorf vom 7. November 1985 – 18 U 53/85	30
Rechtsprechung		Strafrecht	
Zivilrecht		1. StPO § 119 III. – Die Benutzung einer elektrischen Kaffeefiltermaschine und einer elektronischen Schreibmaschine durch einen Untersuchungsgefangenen auf der Zelle ist grundsätzlich nicht gestattet.	
1. BGB §§ 249, 611, 823, 847; ZPO § 286. – Die Behauptung, die klagende Ehefrau habe sich aus wirtschaftlichen Gründen sterilisieren lassen wollen, kann auf Grund verschiedener Hilfstatsachen als bewiesen angesehen werden. Gegen eine solche Annahme spricht nicht, daß die unerwünschte Schwangerschaft nicht auf Grund medizinischer Indikationen unterbrochen oder daß ein unerwünscht gewesenes Kind nicht zur Adoption freigegeben wurde. – Die Beweislast für schuldhaftes Fehlverhalten der Ärzte trifft die Kläger, wenn der Beklagte den Beweis geführt hat, daß der Sterilisationseingriff überhaupt ausgeführt worden ist. Dieser Beweis kann durch den Operationsbericht geführt werden. – Der Wert der pflegerischen Dienstleistungen für das nach fehlgeschlagener Sterilisation geborene Kind ist mit 50 % des Regelunterhaltssatzes anzusetzen, wenn die Mutter nicht berufstätig ist und noch drei weitere Kinder zu versorgen hat. – Bei komplikationslosem Verlauf der Schwangerschaft nach fehlgeschlagener Sterilisation und nach einem erneuten Sterilisationseingriff im Anschluß an die Geburt des Kindes ist ein Schmerzensgeld von insgesamt 4.000,- DM angemessen.		2. StPO §§ 304, 305. – Zur entsprechenden Anwendung der §§ 304, 305 StPO auf Anordnungen der Strafvollstreckungskammern.	
OLG Köln vom 25. Februar 1985 – 7 U 50/82	27	OLG Düsseldorf vom 15. August 1985 – 1 Ws 647 – 648/85	32
2. StrEG §§ 8, 10, 11, 12. – In der Entscheidung des Strafgerichts nach § 8 StrEG müssen die Art und gegebenenfalls auch der Zeitraum derjenigen Strafverfolgungsmaßnahme genau bezeichnet werden, für welche dem Freigesprochenen eine Entschädigung zuerkannt werden soll. – Entschädigungsansprüche unterhaltspflichtiger Dritter, denen der Freigesprochene unterhaltspflichtig ist, sind bei unterbliebener Anmeldung nach Ablauf der Frist des § 12 StrEG ausgeschlossen, ohne daß es auf den Grund der unterlassenen Anmeldung ankommt. – Der mit Fristablauf ausgeschlossene Entschädigungsanspruch kann nicht allein durch nachträgliche Verhandlungen über die Höhe einer zu leistenden Entschädigung neu begründet werden. – Der dem unterhaltspflichtigen Dritten zustehende Entschädigungsanspruch		3. StVO § 2 I, § 18 VII. – Wer auf der Standspur neben einer Verteilerfahrbahn (oder Richtungsfahrbahn) eines Autobahnkreuzes mit seinem Kraftfahrzeug rückwärts fährt, verstößt gegen § 2 I StVO und zugleich gegen § 18 VII StVO (Verbot des Rückwärtsfahrens auf der Autobahn). – Zur Frage der Ahndung des Rückwärtsfahrens auf der Autobahn.	
		OLG Düsseldorf vom 7. November 1985 – 5 Ss (OWi) 319/85 – 286/85 I	33
		4. StPO § 45 I und II, § 146. – Eine unzulässige Mehrfachverteidigung liegt vor, wenn der Verteidiger die Mandate zweier Beschuldigter, denen eine Tat im Sinne des § 264 StPO angelastet wird, gleichzeitig übernimmt. – Die Frist des § 45 I StPO beginnt im Falle unzulässiger Mehrfachverteidigung erst mit der Zurückweisung des Verteidigers. – Bei einem juristischen Laien kann die Kenntnis der Vorschrift des § 146 StPO nicht vorausgesetzt werden.	
		OLG Düsseldorf vom 8. August 1985 – 1 Ws 683 – 684/85	34
		Kostenrecht	
		KostO § 107 II Satz 3. – Bei Erteilung eines beschränkten Erbscheins ist der Wert der im Inland befindlichen Gegenstände ohne Abzug der auf ihnen lastenden Schulden maßgebend.	
		OLG Düsseldorf vom 28. März 1985 – 10 W 35/85	35

– MBl. NW. 1986 S. 166.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569